

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1814

1 (1.1.1814) Accis- und Zoll-Ordnungen als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

- 7 -

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

B e y l a g e

zu No. 1.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1814.

(Die Ausfuhr der Lohc von eichenen Rinden betreffend.)

R. D. Nr. 17708. Das Großherzoglich Hochpreissliche Finanz-Ministerium hat auf gepflogene Communication mit dem Großherzoglich Hochpreisslichen Ministerium des Innern verordnet, daß zur Ausfuhr der Lohc von eichenen Rinden die Concession eben so, wie zur Ausfuhr der eichenen Rinden erforderlich, und dafür ebenfalls eine Exportationsgebühr von 10 proCento zu entrichten sey.

Diese hohe Verordnung, nach welcher sich in vorkommenden Fällen genau zu achten ist, wird hienit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht; und die Aemter haben solche den Gemeinden noch besonders zu verkünden.

Freyburg den 30. November 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Veraccisung der den Müllern zugeführten Mahlfrüchte betreffend.)

R. D. Nr. 18599. Das Großherzoglich Hochpreissliche Finanz-Ministerium hat unterm 14. d. M. Nr. 1862. verordnet, daß diejenigen Müller, welche die Mahlfrüchte zugeführt erhalten und dieselbe, ohne daß ihnen die Acciszeichen zugleich mit übergeben werden, von ihren Kunden annehmen, eben so strafbar seyen, wie jene, welche nach Satz 9. des §. 100. der Accisordnung die Früchte ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift selbst in ihre Mühlen führen und daß daher nach der Analogie des Satzes 1. §. 105. der Accisordnung auch im ersten Falle die für den zweyten Fall im §. 101. der Accisordnung bestimmten Strafen anwendbar seyen.

Diese Verordnung wird den sämtlichen Aemtern zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen und zur Verständigung der Müller, wie auch des Aufsichtspersonals bekannt gemacht.

Freyburg den 28. Dezember 1816.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.